

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorbemerkung

Die Rocketsky GmbH, Wasserwerksgasse 5a, 3011 Bern (nachfolgend: «Rocketsky») erbringt Dienstleistungen im Bereich der IT und der digitalen Kommunikation, insbesondere im Bereich Hosting und den damit verbundenen Zusatzleistungen.

1 Auftragserteilung und Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Auftraggeberinnen und Auftraggeber (nachfolgend «Auftraggeber») der Rocketsky. Die Rocketsky erledigt die angebotenen Arbeiten und Dienstleistungen im Auftrags- oder Abonnentsverhältnis. Je nach Art der bestellten Dienstleistung kommen ausnahmsweise die Bestimmungen über den Werkvertrag zur Anwendung.

Rocketsky unterbreitet dem potentiellen Auftraggeber eine schriftliche Offerte, welche den Leistungsumfang, den Preis sowie projektspezifische Einzelheiten enthält. Der Vertrag mit dem Auftraggeber kommt durch die Annahme der Offerte durch den Auftraggeber zustande.

Mit der Annahme der Offerte beauftragt der Auftraggeber Rocketsky. Damit werden die Offerte sowie die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Vertragsbestandteilen.

Soweit in der Offerte nichts Abweichendes vereinbart wird, regeln die vorliegenden Grundsätze sämtliche Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Rocketsky.

Spezifizierende, ergänzende oder abweichende Vereinbarungen werden schriftlich in der Offerte oder in einer ergänzenden Vereinbarung definiert.

Rocketsky behält sich vor, jederzeit Unterhaltsarbeiten auszuführen, welche zu Betriebsunterbrüchen führen können. Rocketsky bemüht sich, solche Unterhaltsarbeiten zu Randzeiten und innerhalb eines möglichst kurzen Zeitfensters vorzunehmen. Soweit möglich, jedoch nicht zwingend, informiert Rocketsky die betroffene Kundschaft vorgängig auf geeignetem Weg.

2 Honorierung

Die Parteien legen für die Zusammenarbeit im Dauerverhältnis in der Offerte fest, in welchem Umfang welche Leistungen zu welchem Preis von Rocketsky erbracht werden.

Die Offerte basiert jeweils auf dem geschätzten Aufwand. Die offerierten Preise gelten als Pauschale, solange der tatsächliche Aufwand den offerierten Aufwand nicht um mehr als 20% übersteigt. Beträgt der Mehraufwand mehr als 20% des offerierten Preises, ist der Auftraggeber verpflichtet, den 20% übersteigenden Mehraufwand zusätzlich zu bezahlen. Der Mehraufwand berechnet sich anhand der Stundenansätze in der Offerte für den geschätzten Aufwand, mindestens aber CHF 150.00/Stunde.

Rocketsky stellt bei Projektbeginn 30% des offerierten Preises in Rechnung. Danach werden die Leistungen monatlich oder bei Ende des Projekts in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist gehalten, Fakturen der Rocketsky und Dritter innert der Frist von 20 Tagen zu begleichen. Wiederkehrende Leistungen werden entsprechend der offerierten Periode, mindestens aber jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

Treten neue Aspekte oder zusätzliche Wünsche auf, die von der effektiven Projektbeschreibung in der Offerte abweichen, werden diese nach Aufwand zu den Stundenansätzen gemäss Offerte verrechnet.

Hosting-, Wartungs- und andere laufende Kosten sind ab Auftragserteilung geschuldet.

3 Besprechungen und Vorleistungen

Eine erste Besprechung sowie sachdienliche Verhandlungen sind kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich.

Verhandlungen und Vorleistungen, die über blosser Offertgrundlagen hinausgehen, sind entschädigungspflichtig.

Die Nutzungsrechte an präsentierten Vorschlägen oder Teilen davon verbleiben bei Rocketsky. Sie dürfen von der potenziellen Auftraggeberin nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch Rocketsky und erst dann genutzt werden, wenn das vereinbarte Entgelt vollständig und fristgerecht geleistet wurde.

4 Rabatte, Nachlässe und

Kommissionen

Sämtliche der Rocketsky für den Auftraggeber ausgerichteten Vorteile wie beispielsweise Rabatte, Nachlässe, Kommissionen, Rückvergütungen und Boni kommen dem Auftraggeber nur zu, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Rocketsky fristgerecht und vollumfänglich nachgekommen ist.

5 Steuern und Abgaben

Alle von Rocketsky errechneten, offerierten oder in Aussicht gestellten Kosten und Honorare verstehen sich exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer sowie exklusive allfällige andere Abgaben oder Gebühren.

6 Beizug Dritter

Rocketsky ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen, soweit dadurch die Rechts- und Sachgewähr des Auftraggebers nicht geschmälert wird.

Sofern nicht bereits in der Offerte enthalten, werden zusätzlich gekaufte oder erstellte Fotos und/oder Illustrationen separat verrechnet. Übersteigen diese Zusatzkosten fünf Prozent der vereinbarten Projektsumme, unterbreitet Rocketsky dem Auftraggeber vorgängig einen Kostenvoranschlag.

Weitere Fakturen von Dritten werden durch Rocketsky kontrolliert und zur Bezahlung an den Auftraggeber weitergeleitet oder direkt von Rocketsky bezahlt und mit einem Bearbeitungsaufschlag dem Auftraggeber weiterverrechnet.

Für Forderungen Dritter, die dem Auftraggeber direkt in Rechnung gestellt werden, übernimmt Rocketsky weder Verpflichtung noch Gewähr.

7 Eigenleistungen der Auftraggeberin

Für Eigenleistungen des Auftraggebers und für die durch den Auftraggeber direkt bei Dritten in Auftrag gegebenen Leistungen übernimmt die Rocketsky weder Gewähr, noch haftet sie in irgendeiner Weise.

8 Daten und Unterlagen

Nach Auftragserfüllung kann der Auftraggeber innerhalb von 60 Tagen die Herausgabe von Unterlagen und Daten im Zusammenhang mit dem Auftrag verlangen, sofern er seinen Verpflichtungen vollumfänglich und fristgerecht nachgekommen ist. Hilfsmittel, Zwischen- und Nebenprodukte, welche im Zuge der Auftragserfüllung geschaffen wurden, verbleiben im Eigentum von Rocketsky.

Zur Herausgabe von Unterlagen und Daten zum Auftrag kann die Rocketsky nur dann verpflichtet werden, wenn die Übertragung der damit verbundenen Rechte an den Auftraggeber entschädigt oder vorgängig vereinbart wurde. Die durch den Auftraggeber eingebrachten Unterlagen und Daten sind diesem auf Verlangen jederzeit auszuliefern.

Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserfüllung innert 60 Tagen die Herausgabe der Unterlagen und Daten zum Auftrag nicht, ist Rocketsky berechtigt, diese zu vernichten.

9 Sorgfaltspflicht

Rocketsky überprüft den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalt nicht auf Gesetzeskonformität. Für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte ist alleine der Auftraggeber verantwortlich.

Rocketsky haftet nur für weisungskonforme, getreue und sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Geschäfte.

10 Geheimhaltungspflicht

Sowohl Rocketsky als auch der Auftraggeber verpflichten sich, die ihnen im gegenseitigen Kontakt zukommenden Informationen und Unterlagen geheim zu halten. Insbesondere verpflichten sie sich, diese Informationen und Unterlagen nicht weiterzuverbreiten, weder teilweise noch ganz an Aussenstehende weiterzugeben, zugänglich zu machen oder für Aussenstehende zu verwenden.

Involvierte Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter sowie Dritte müssen über die Geheimhaltungspflicht informiert und in geeigneter Weise in diese eingebunden werden.

Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme und bleibt über die Dauer einer allfälligen Zusammenarbeit hinaus bestehen. Verstösst der Auftraggeber oder Rocketsky gegen die Geheimhaltungspflicht schuldet sie der jeweils anderen Partei eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.00 pro Verstoß. Das Bezahlen der Konventionalstrafe entbindet die Parteien nicht von der Geheimhaltungspflicht.

Nicht als geheim gelten die von Rocketsky geschaffenen Kommunikationsmittel, die für die Nutzung im öffentlichen Raum freigegeben wurden.

11 Mitwirkungspflicht

Alle Kosten, die aus der Schlechterfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber anfallen, werden von diesem allein getragen.

Entsteht Rocketsky Mehraufwand, weil der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist, werden diese dem Auftraggeber durch Rocketsky zu den Stundenansätzen gemäss Offerte zusätzlich in Rechnung gestellt.

12 Urheber- und Nutzungsrechte

Mangels abweichender schriftlicher Übereinkunft zwischen den Parteien überträgt Rocketsky die zweckgebundenen Nutzungsrechte an den von ihr geschaffenen Arbeitsergebnissen an den Auftraggeber (Zweckübertragungstheorie). Die Urheberrechte an Internetseiten, Webapplikationen, Apps, Chatfunktionen, Webshops und dergleichen werden nur in dem Umfang an den Auftraggeber übertragen, in welchem diese zur Nutzung zum vereinbarten Zweck notwendig sind. Eine weitergehende Übertragung von Urheber- und Nutzungsrechten, insbesondere die Folgenutzung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus sowie die Weitergabe von Urheber- oder Nutzungsrechten an Dritte, bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung und Abgeltung. Rocketsky behält sich ausdrücklich das Recht auf Namensnennung vor.

Mangels schriftlicher Übereinkunft zwischen den Parteien überträgt Rocketsky die zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkten Urheberrechte an den von ihr geschaffenen Arbeitsergebnissen mit langfristigem Nutzungszweck (Wortmarken, Bildmarken, Logos, Signete, Packungen und Etiketten) an den Auftraggeber. Diese Übertragung schliesst auch das Bearbeitungsrecht ein.

Rocketsky behält sich in jedem Fall das Recht vor, die von ihr geschaffenen Webseiten zu verlinken und zu signieren. Rocketsky darf das Arbeitsergebnis für Eigenwerbung nutzen und dieses auch im Internet oder auf Druckmedien öffentlich präsentieren.

Rocketsky behält sich insbesondere vor, Codes welche zu Gunsten des Auftraggebers geschrieben wurden zukünftig unbegrenzt weiterzuverwenden und Teile daraus im Internet (insbesondere auf github.com) zu veröffentlichen.

Für den Fall widerrechtlicher Nutzung der von Rocketsky geschaffenen Werke, insbesondere zu Nutzungszwecken, für

welche die Nutzungsrechte nicht vereinbart und/ oder abgegolten wurden, schuldet der Auftraggeber Rocketsky eine Konventionalstrafe von CHF 10'000 pro Übertretung und Werk.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch die Rocketsky bleibt vorbehalten. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin. Rocketsky ist zudem berechtigt, die widerrechtliche Nutzung des Werkes verbieten zu lassen.

Die Nutzungsrechte an nicht realisierten Projekten, welche aufwandbezogen entschädigt oder im Rahmen eines Projektierungsauftrages geschaffen und pauschal abgegolten wurden, verbleiben bei Rocketsky.

13 Gewährleistung

A Rechtsgewähr

Keine Gewähr übernimmt Rocketsky für Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung sie lediglich als Vermittlerin aufgetreten ist.

B Sachgewähr

Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel an Teilen der Arbeitsergebnisse oder am ganzen Arbeitsergebnis, für welche Rocketsky nicht einstehen muss, weil sie auf direkte oder indirekte Handlungsanweisung des Auftraggebers tätig wurde.

Allfällige Mängel sind unverzüglich geltend zu machen. Rocketsky wird im Falle einer Mängelrüge das vorrangige Recht zur Nachbesserung eingeräumt. Ist die Nachbesserung innert zumutbarer Frist nicht möglich, steht dem Auftraggeber bei erheblichen Mängeln das Recht auf Minderung zu. Ausgeschlossen ist das Recht auf Wandelung.

Für ihre Leistungen gibt Rocketsky weder Erfolgsgarantien ab, noch bietet sie solche gegen Erfolgshonorare an.

14 Haftung

A Aus Rechts- und Sachgewähr

Die vertragliche Haftung von Rocketsky aus Rechts- und Sachgewähr beschränkt sich auf den Umfang des hälftigen Auftragshonorars. Jede weitergehende vertragliche Haftung, auch für Folgeschäden (wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Reputationsschäden und Schäden aus

Datenverlust), fällt weg. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Rocketsky einen allfälligen Rechtsanspruch Dritter unverzüglich, spätestens jedoch innert 48 Stunden, mitzuteilen.

Keine Rechtsgewähr übernimmt Rocketsky für die vom Auftraggeber oder von vom Auftraggeber beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen.

B Bei Kostenüberschreitung

Rocketsky offeriert die Leistungen nach bestem Wissen. Für Kostenüberschreitungen welche 20 % des offerierten Betrags überschreiten haftet Rocketsky nicht (vgl. Ziff. 2).

Keine Haftung übernimmt Rocketsky für Mehrkosten bedingt durch Mehraufwand oder Mehrleistungen auf Wunsch des Auftraggebers, bei Preisänderungen im Markt, bei branchenüblichen Mehrlieferungen sowie bei Konzeptänderungen durch den Auftraggeber.

C Für Dritte im Auftrag des Auftraggebers

Für die auf Wunsch oder Anordnung des Auftraggebers beigezogenen Dritten übernimmt Rocketsky weder Sach- noch Rechtsgewähr noch haftet sie in irgendeiner Weise für die von diesen eingebrachten Leistungen, insbesondere bei Kostenüberschreitung oder Mängeln in der Ausführung.

D Für Folgeschäden

Für Mängelfolgeschäden haftet Rocketsky nur bei grobem Verschulden und nur bei Anzeige innert tunlicher Frist.

Keine Haftung übernimmt Rocketsky für Mängel, die nach branchenüblichen Toleranzen zu erwarten sind, so zum Beispiel bei Farb- und Massabweichungen.

E Für den Untergang von Unterlagen und Daten

Für den Untergang von Unterlagen und Daten haftet Rocketsky nur bei grobem Verschulden, nicht jedoch im Fall von höherer Gewalt.

Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des Materialwertes zum Zeitpunkt des Untergangs.

15 Beendigung der Zusammenarbeit

Einzelaufträge erlöschen mit ihrer Erfüllung.

Aufträge im Dauerverhältnis können von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Dies unter gleichzeitiger Abgeltung aller üblicherweise bis zur ordentlichen Beendigung des Vertrages verrechneter oder verrechenbarer Aufwendungen (Fixkosten, Honorare etc.).

Jede Partei ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die andere Partei einen Nachlassvertrag abschliesst, Gläubigerschutz beantragt oder wenn über sie der Konkurs eröffnet wird.

16 Anwendbares Recht

Abweichende Vereinbarungen von diesen Grundsätzen sind nur mit schriftlicher Übereinkunft möglich.

Wo Offerten oder Vereinbarungen in mehreren Sprachen abgefasst werden, ist im Fall von Widersprüchen die deutschsprachige Version massgebend.

Soweit nicht anders vereinbart, ist auf Vertragsverhältnisse mit Rocketsky, auch bei Verträgen mit ausländischen Auftraggebern, schweizerisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar.

17 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist das zuständige Gericht am Geschäftssitz der Rocketsky. Diese behält sich vor, den Auftraggeber auch beim zuständigen Gericht an seinem Geschäftssitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Rocketsky GmbH
Ausgabe 01.04.2024